



Brüssel, den 14. Juli 2025
(OR. en)

11309/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0129 (COD)**

CODEC 976
SIMPL 70
ANTICI 80
ECOFIN 957
EF 235
FIN 835
COMPET 694
COH 130
ENV 666
CLIMA 252
TRANS 286
ENER 351
TELECOM 236

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug
auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur
Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls
Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen
Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Mai 2025 ihren Vorschlag¹ unterbreitet, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Juni 2025 abgegeben².

¹ Dok. 9332/25.

² Noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht.

3. Das Europäische Parlament hat am 10. Juli 2025 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei den Kommissionsvorschlag nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übernommen³. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dürfte somit für den Rat annehmbar sein, da es dem Mandat⁴ entspricht, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Vorsitz am 19. Juni 2025 im Hinblick auf eine Einigung über den Vorschlag mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erteilt hat.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 28/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Dok. 11291/25.

⁴ Dok. 10221/25.